



Tennisverein Kurpark Klotzsche e.V.

Mitglied im sächsischen Tennisverband und im Landessportbund Sachsen

Beitragsordnung

des Tennisvereins Kurpark Klotzsche e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1 Beschlüsse.....	2
§2 Beitragshöhe.....	2
§3 Zahlungsweise, Fälligkeit, Beitragsrückstand.....	2
§4 Aufnahmebeitrag.....	2
§5 Abgeltungszahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden.....	3
§6 Gastspielergebühr.....	3
§7 Sonstige Gebühren.....	3
§8 Inkrafttreten.....	3

§1 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, des Aufnahmebeitrags, der Abgeltungszahlungen und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

§2 Beitragshöhe

1) Der Jahresbeitrag beträgt:

Beitrags- klasse	Jahres- beitrag	Gilt für:
1	EUR 130,00	Aktive Mitglieder, für die keine andere Beitragsklasse gilt.
2	EUR 65,00	Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
3	EUR 65,00	Erwachsene die das 65. Lebensjahr vollendet haben
4	EUR 65,00	Arbeitslosengeldempfänger (Arbeitslosengeld I oder II), Erwerbsunfähige
5	EUR 65,00	Auszubildende, Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligen-, Ersatz- oder Wehrdienstleistende
6	EUR 65,00	Vorstandsmitglieder

2) Der Stichtag für die Ermittlung der Beitragsklasse ist der 01.05. eines jeden Jahres.

3) Die Einstufung in die Beitragsklassen 4 und 5 muss jedes Jahr bis zum Stichtag schriftlich beim Vorstand nachgewiesen (Studenten- Schüler-, Arbeitslosenausweis, etc.) werden.

4) Die Einstufung in die Beitragsklassen 2, 3 und 6 erfolgt automatisch ohne Beantragung, wenn die Bedingungen zum Stichtag entsprechend vorliegen.

5) Die Einstufung in die Beitragsklasse 1 erfolgt automatisch, wenn keine Einstufung in eine andere Beitragsklasse nachgewiesen wurde oder wenn keine Bedingungen dafür vorliegen.

6) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 31.08. eines Jahres, so reduziert sich der zu zahlende Beitrag auf 50% des eigentlich zu zahlenden Jahresbeitrags.

7) Der Beitrag für Fördermitglieder wird individuell zusammen mit dem Mitglied festgelegt, er beträgt jedoch mindestens die Höhe der Beitragsklasse 1.

§3 Zahlungsweise, Fälligkeit, Beitragsrückstand

1) Der Jahresbeitrag wird zum 01.05. fällig und wird von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, bis zum 01.06. eines jeden Jahres eingezogen.

2) Mitglieder die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben müssen den Jahresbeitrag bis zum 01.06. eines jeden Jahres zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von EUR 7,50 überweisen.

3) Bei Beitragsrückstand werden bei der zweiten Mahnung EUR 10,00, bei der dritten Mahnung EUR 15,00 Mahngebühren fällig. Schreib- und Portoauslagen werden ab der ersten Mahnung kostendeckend erhoben.

4) Der Verein kann den Beitragsrückstand, einschließlich Zinsen, Mahngebühren und Kosten, von einem Inkassobüro eintreiben lassen.

§4 Aufnahmebeitrag

- 1) Der einmalige Aufnahmebeitrag beträgt pro Person EUR 25,00. Er reduziert sich für Ehepaare, Lebensgemeinschaften und Familien, die gemeinsam eintreten, auf insgesamt EUR 40,00.
- 2) Er wird bei Eintritt fällig.

§5 Abgeltungszahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden

- 1) Pro nicht geleisteter Arbeitsstunde ist eine Abgeltungszahlung von EUR 10,00 zu zahlen. Die Anzahl der pro Kalenderjahr zu leistenden Arbeitsstunden legt der Vorstand fest.
- 2) Die geleisteten Arbeitsstunden sind in der im Vereinshaus ausliegenden Liste zu dokumentieren.
- 3) Die Abgeltungszahlung der nicht geleisteten Arbeitsstunden wird im Dezember des laufenden Jahres vom Konto des Mitgliedes abgebucht.
- 4) Mitglieder die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben müssen die Abgeltungszahlung bis zum 31.12. eines jeden Jahres überweisen.

§6 Gastspielergebühr

- 1) Die Nutzungsgebühr für Gastspieler beträgt für eine Stunde pro Gast EUR 10,00.
- 2) Verantwortlich für die Gastspielergebühr ist das Mitglied, das dem Gast das Spielen ermöglicht.
- 3) Die Nutzung der Tennisanlage durch Gäste ist in der im Vereinshaus ausliegenden Liste vom verantwortlichen Mitglied vor Spielbeginn zu dokumentieren.
- 4) Die Gastspielergebühr wird im Dezember des laufenden Jahres vom Konto des verantwortlichen Mitgliedes abgebucht.
- 5) Mitglieder die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben müssen die Gastspielergebühr bis zum 31.12. eines jeden Jahres überweisen.
- 6) Bei Belegung eines Platzes durch zwei Mitglieder, können deren Kinder, Enkel oder Urenkel, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, diesen Platz kostenlos mit nutzen, auch wenn diese keine Vereinsmitglieder sind.

§7 Sonstige Gebühren

Für zusätzliche Sportangebote (Tenniskurse, Turniere, Punktspiele, Wintertraining, etc.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, deren Höhe und Zahlungsart im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind.

§8 Inkrafttreten

- 1) Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.09.2020 beschlossen.
- 2) Diese Beitragsordnung tritt mit ab dem 01.01.2021 in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Beitragsordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.